

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR GESCHAFTSKUNDEN

Unsere Geschäftsbedingungen haben die Aufgabe, die geschäftlichen Beziehungen zwischen Ihnen und der dreihundertbilder für Film und Foto unter Berücksichtigung der Interessen aller Seiten verbindlich und fair zu regeln. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Dreihundertbilder Agentur für Film und Foto, sind somit immer Grundlage einer Bestellung, eines Dienstes und/oder eines Vertrages, deren Kenntnisnahme und Einbeziehung Sie mit einer Bestellung oder Nutzung unserer Dienste bei uns anerkennen und bestätigen. Die AGBs können jederzeit postwendend oder per E-Mail angefordert werden.

§ 1 Generelle Bestimmungen

1. Die nachfolgenden allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, die Bestandteil der laufenden Geschäftsbeziehung sind.
2. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sollten bis zur Ausführung des Auftrages Kostenerhöhungen eintreten, werden diese dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Dem Kunden wird nur in diesem Fall das Recht eingeräumt, von einem bestehenden Vertrag zwischen ihm und uns zurückzutreten.
4. Ein Auftrag an uns kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Erteilte Aufträge sind nur rechtswirksam, wenn wir ihre Annahme schriftlich bestätigen. Möchte der Kunde von einem bestehenden Vertrag zwischen ihm und uns zurücktreten, so gilt in unserem Schadensfall ein Schadenersatz des in der Höhe von uns nachweisbar entstandenen Aufwandes, mindestens aber 20 % des Nettoauftragswertes, als vereinbart.

§ 2 Leistungen

1. Wir bieten diverse Dienstleistungen im Zusammenhang mit Film, Foto, Grafik, Messen, Events, Konzeption, Kreation und Artwork an.
2. Wir stellen unsere Dienstleistungen im Rahmen des jeweiligen Vertrages mit dem Kunden bereit. Die Dienstleistungen werden bei Bedarf oder aus wichtigen Gründen von uns angepasst. Zusätzliche Leistungen müssen schriftlich vereinbart werden.
3. Wir sind bemüht, die vertraglich in Anspruch genommenen Produkte und Dienstleistungen termingerecht zu vollziehen. Es können keine Ansprüche für Verzögerungen geltend gemacht werden. Wir behalten uns das Recht vor, nach Absprache mit dem Kunden, den Auftrag nicht oder nur teilweise zu erfüllen.
4. Soweit wir Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringen, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Irgendwelche Ansprüche des Kunden ergeben sich darauf nicht.
5. Zur Vertragserfüllung behalten wir uns das Recht vor, Drittanbieter hinzuziehen. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler und daraus entstehende Folgen Dritter. Vertragspartner des Kunden sind und bleiben wir.

§ 3 Angebote

1. Nach einem Erstkontakt zwischen Auftraggeber und uns werden Inhalt und Umfang des Projektes und alle damit verbundenen Leistungen abgeklärt. Wir erstellen darauf ein schriftliches Angebot.
2. Weitere, vom Auftraggeber später geäußerte Wünsche in Bezug auf Inhalt und Umfang der Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäß der aktuellen Preisliste verrechnet. Die Höhe der voraussichtlichen Überschreitung des offerierten Preises wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Präsentationen

1. Die Entwicklung und Vorstellung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch uns erfolgt gegen Zahlung eines Präsentationshonorares. Ist ein bestimmtes Honorar nicht vereinbart, so wird ein angemessenes Honorar geschuldet. Angemessen ist dasjenige Honorar, das 50% des Betrages entspricht, der bei Auftragserteilung zur Realisierung der entwickelten Vorschläge als angemessenes Honorar anzusetzen wäre.
2. Das Präsentationshonorar gemäß Ziff. (1) wird auf das Honorar voll angerechnet, das wir für den Auftrag zur Realisierung der entwickelten Vorschläge erhalten.
Urhebernutzungs- und sonstige Nutzungs- sowie Eigentumsrechte an den von uns im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei uns.

§ 5 Realisierung von Vorschlägen und Durchführung von Kampagnen

1. Die Art und Weise der Realisierung unserer Vorschläge, das uns dafür zustehende Honorar sowie die Durchführung von Kampagnen sind einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und uns festzulegen.
2. Das vereinbarte Honorar umfasst nicht:
 - a. Technische Kosten.
Hierunter fallen insbes. Kosten für Fotografien, Film, Satz, Illustrationen, Retuschen, Lithographien, Druckunterlagen und Porto sowie Kosten der Informationsbeschaffung wie etwa für Archivauszüge, Dokumente, Untersuchungen, Ausarbeitungen u.ä. Diese Fremdkosten werden nach Aufwand und Belegnachweis zusätzlich zum vereinbarten Honorar abgerechnet. Auf den Nettobetrag berechnen wir ein Servicefee von 15%.
 - b. Reisekosten. Diese werden im Fall der Benutzung von Flugzeug oder Bahn und bei Übernachtung in Hotels nach Beleg, bei Benutzung eigener PKW mit EUR 0,50 pro Kilometer abgerechnet. Verpflegungspauschalen werden nach aktuellen einkommenssteuerrechtlichen Tagessätzen in Rechnung gestellt. Manntage werden nach Preisliste bzw. spezieller Vereinbarung abgerechnet. Kosten für Reisen vom und zum Sitz des Kunden, die im Rahmen unserer Betreuungspflicht notwendig werden, gehen bis 20 km pro einfacher Hin- und Rückfahrt zu unseren Lasten. Kosten für Reisen, die über die allgemeine Beratungsaufgabe hinausgehen, werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Kunden und nur in der abgesprochenen Höhe in Rechnung gestellt.
3. Erteilt uns der Auftraggeber den Auftrag zur Durchführung einer Kampagne, so ermächtigt er uns damit in dem durch Ziff.(1) gezogenen Rahmen Verträge im Namen und zu Lasten des Auftraggebers mit Werbeträger-Unternehmen wie Media-Agenturen, Verlagen, Fernseh- und Hörfunkanstalten oder -gesellschaften u.ä. abzuschließen. Wir sind verpflichtet, bei diesen Abschlüssen die für den Auftraggeber günstigsten Bedingungen anzustreben.
4. Mit Übergabe der Arbeitsergebnisse bzw. der von uns realisierten Vorschläge an den Auftraggeber wird dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht ausschließliches und frei widerrufliches Nutzungsrecht eingeräumt. Mit vollständiger Zahlung des uns zustehenden Honorars räumen wir dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen ei

§ 6 Leistungen, Haftung, Schadenersatz

§ 6.1 Haftung der dreihundertbilder Agentur für Film und Foto

1. Wir haften nur für Schäden, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Wir haften nicht für die korrekte Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht in unserem Verantwortungsbereich oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen.
3. Wir haften nicht für Folgeschäden die aufgrund fehlerhafter Produkte, Dienstleistungen, nicht termingerechter Lieferung oder durch Drittpersonen entstehen.
4. Wir sind stets darum bemüht, unsere Vorschläge und Entwicklungen rechtlich einwandfrei zu gestalten. Wir sind überdies verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden.
5. Keinesfalls haften wir wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte bzw. Leistungen des Auftraggebers. Wir haften auch nicht für die patent, muster-, urheber- und warenzeichen- rechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

§ 6.2 Haftung des Kunden

1. Für die Erfüllung der im Vertrag abgemachten Diensten verpflichtet sich der Kunde, das schon vorhandene und für das Projekt benötigte Daten-Material an uns zu liefern. Erfolgt dies nicht auf elektronischem Wege oder Datenträger, werden die uns entstehenden Konvertierungskosten zusätzlich verrechnet.
2. Für die Beschaffung von Urheberrechten bei Texten, Bildern, etc. ist der Auftraggeber zuständig.
3. Für die in den Dienstleistungen und Produkten gezeigten Informationen und Inhalte wie Texte, Bilder, Fotos, Videos etc. ... ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
4. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit auftragsbezogener Aktivitäten wird vom Kunden getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechtes, des Urheberrechtes und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Anlieferung auf Mängel zu Prüfen. Sollte sich bei dieser Untersuchung ein Mangel zeigen, so ist dieser uns unverzüglich mitzuteilen. Ist der Mangel nicht sofort erkennbar, so sind wir unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich hierüber zu informieren.
6. Sofern der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Absatz 5. nicht nachgekommen ist, ist eine Gewährleistung wegen eines Produktmangels ausgeschlossen.
7. In den übrigen Fällen ist der Auftraggeber beim Vorliegen eines Mangels berechtigt, Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer anderen Leistung gemäß § 2, Absatz 1 zu verlangen. Wir sind berechtigt, zwischen der Mangelbeseitigung und einer Honorarminderung zu wählen.
8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
9. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergang.

§ 6.3 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Alle unsere Fotografien, Filme, Entwürfe und Reinzeichnungen, sowie deren Nutzungsrechte liegen nach dem Urheberrechtsgesetz bei uns.
2. Durch die beidseitige Erfüllung der Leistungspflichten gehen sämtliche Rechte außer dem Urheberrecht auf den Auftraggeber über.
3. Beansprucht der Auftraggeber die Urheberrechte unserer Produkte für sich, ist die finanzielle Abweichung schriftlich zu vereinbaren.
4. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns eine Vertragsstrafe in Höhe einer üblichen Vergütung nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) zu verlangen.
5. Wir haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt uns zum Schadensersatz.
6. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 7 Preise und Zahlungskonditionen

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zusätzlich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf das Konto der dreihundertbilder Agentur für Film und Foto als bewirkt.
2. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vereinbarten Bedingungen des betreffenden Vertrages. Wenn nicht, gelten die Preise und Zahlungskonditionen nach der jeweils aktuellen Preisliste. Alle Preise sind zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise fristgerecht zu bezahlen.

§ 7.1 Fälligkeit der Vergütung

1. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, stellen wir nach Abschluss des Auftrages an den Kunden Rechnungen, die bei Abrechnungsdatum ohne Abzug fällig und vom Kunden bei Rechnungserhalt zur Zahlung anzuweisen sind.
2. Beim Erstauftrag eines Neukunden sind vereinbarte Honorare zu 50% bei Auftragserteilung und zu weiteren 50% nach Abschluss des Auftrages zur Zahlung fällig.
3. Nach Aufwand zu vergütende Leistungen werden nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 7 Tagen zu bezahlen.
4. Die Agenturprovision in Höhe von 15% (Servicefee) wird sofort nach Eingang der von der uns geprüften Rechnung fällig.
5. Wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern sowie Schadensersatz zu verlangen, falls durch den Verzug ein weiterer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, uns nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist.
6. Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum .

§ 8 Geschäftsverkehr mit Werbeträger-Unternehmen

1. Wir erteilen Aufträge an Werbeträger-Unternehmen (Medial-Agenturen, Verlage, Fernseh- und Hörfunkanstalten oder -gesellschaften u.ä.) nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich im Namen unserer eigenen Auftraggeber, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Wir sind verpflichtet, dem jeweiligen Werbeträger- Unternehmen bei Erteilung des Auftrags den Auftraggeber mit vollständiger Firmenanschrift mitzuteilen.
2. Die Zahlungsweise bei solchen Fremdleistungen ist: 50% bei Auftragserteilung, 50% bei Abschluss des Projektes.

§ 9 Geheimhaltung

1. Wir sind zur vertraulichen Behandlung aller uns bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers oder dessen Geschäftspartnern verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird mit allen Mitarbeitern der Dreihundertbilder abgesprochen.
2. Soweit wir dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen, haben wir diesen Personen die gleiche Pflicht zur vertraulichen Behandlung aufzuerlegen.
3. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit zwischen uns und Auftraggeber hinaus.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

1. Von Besprechungen mit aktuellen oder potentiellen Kunden fertigen wir im Regelfall datierte und fortlaufend nummerierte Protokolle an, deren Inhalt als verbindliche Arbeitsgrundlage für uns gilt, sofern der Kunde dem betreffenden Protokoll nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche widerspricht.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.
3. Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame Regelung enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

§ 11 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2006 und behalten ihre Gültigkeit bis zur Veröffentlichung neuer Bestimmungen.

§ 11.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten, die aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den daraus abgeleiteten Verträgen resultieren, ist ausschließlich Saarlouis Ensdorf.

Saarlouis Ensdorf, Juni 2013 dreihundertbilder Agentur für Film und Foto